

Bebauungsplan III-28

für das Gelände zwischen

Guineastraße, Transvaalstraße,
Lüderitzstraße
und den rückwärtigen Grenzen
der Grundstücke an der
Kameruner Straße
im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festgesetzt festzusetzen aufzuheben

Geltungsbereichsgrenze

Baufuchtlinie

Straßenbegrenzungsline (bisher Straßenfuchtlinie)

Baugrenze

Baugrenze (bisher Baufuchtlinie)

Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

allg. Wohngebiet (WA)

Garagen, eingeschossig

Anzahl der Vollgeschosse zulässig

Grünfläche (Kinderspielplatz) öffentlich

nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen } privat

Grünfläche (Sportanlage)

öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschosßzahl

Abkürzungen

Grenzen usw.

Wohn- und Mischbauten

Geschäfts- Lager- Gewerbe

und Industriebauten

öffentliche Gebäude

Stellplatz

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkante

geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrage:

Hübner

Amt für Stadtplanung

Klaff

Amtsleiter

Berlin, den 24. 7. 1963

Nicklitz

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 24. Oktober 1963 erhalten und wurde in der Zeit vom 25. 11. 1963 bis 24. 12. 1963 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 30. Januar 1964

Bezirksamt Wedding

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Klaff

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 24. September 1964.

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 8. 10. 1964 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1049 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 16. Januar 1964 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin, den 24. November 1964

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Klaff

Vermessungsdirektor

Die eingetragenen Straßen- und Baufuchtlinien sind, soweit Fuchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fuchtlinien sind nicht bekannt.

Planergänzungsbestimmungen

- Das Gelände an den Gebäuden für die Kindertagesstätte und Säuglingsfürsorge ist auf mindestens 34,5 m über NN aufzufüllen.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.